

Der Wille zum Sozialen

Lars Clausen und die „Wiederbelebung“ des „Kieler Hausgeistes“ Ferdinand Tönnies¹

Peter-Ulrich Merz-Benz

Beitrag zur Veranstaltung »Lars Clausen: ‚Meine Einführung in die Soziologie‘ – als Spiegel der bundesrepublikanischen Soziologie« der AG Sozial- und Ideengeschichte der Soziologie

„Als wir [1980] das erste Tönnies-Symposion organisierten“, war – wie Lars Clausen in *Meine Einführung in die Soziologie* festhält – Tönnies „fast schon tot“ (Clausen 2015: 274). Tönnies wurde jedoch wiederbelebt, durch weitere, wiederum von Lars Clausen organisierte Symposien, durch Ausweitung und Intensivierung der Tönnies-Forschung, und mittlerweile erscheint die Ferdinand Tönnies-Gesamtausgabe, als deren federführender Herausgeber Lars Clausen bis zu seinem Tode zeichnete. Jetzt gilt es, die Auseinandersetzung mit Tönnies weiterzuführen, seine Soziologie dauerhaft ‚am Leben‘ zu halten. Und dies kann meines Erachtens nur heißen, Tönnies’ Soziologie, näherhin seine soziologische Theorie in Kategorien der modernen Soziologie gleichsam neu zu entfalten.

Eine Schlüsselstellung kommt hierbei dem Begriff des Willens zu – ein Begriff, auf dessen Bedeutung für die Soziologie Lars Clausen mit Nachdruck hingewiesen hat (Clausen 2015: 269). Der Willensbegriff ist schon bald nach Tönnies aus dem Vokabular der Soziologie verschwunden, prominent war er ohnehin nie. Das hat sicherlich damit zu tun, dass dem Willensbegriff der Ruch des Irrationalen anhaftet, was in der deutschen Soziologie äußerst negativ ins Gewicht fällt und im Endeffekt dazu angetan ist, den Blick auf den Aufbau sowie den Inhalt dieses Begriffs vollends zu verstellen – zumindest habe ich es so erfahren. Dass dem Willensbegriff in der Soziologie kaum mehr Bedeutung zukommt, dürfte indes in erster Linie damit zu erklären sein, dass eine systematische Bestimmung des Willens als Kategorie der soziologischen Theorie streng genommen nirgends zu finden ist; sogar Tönnies selbst vermag in dieser Hinsicht den eigenen Vorgaben nicht ganz zu genügen. Und solch ein Begriff hat keine Zukunft, zumal wenn es beinahe gelingt, das, was mit ihm mutmaßlich gemeint ist, als Gegenstand der Handlungstheorie neu zu konzipieren. Als aufschlussreich erweist sich in diesem Zusammenhang ein Blick auf Talcott Parsons „Note on *Gemeinschaft* and *Gesellschaft*“ in *The Structure of Social Action* von 1937 (Parsons 1937: 686–694).

Aber gehen wir der Reihe nach: „Soziale Verhältnisse zu begreifen stellt“ – so hält Tönnies in „Das Wesen der Soziologie“ von 1901 fest – „die Aufgabe einer theoretischen Wissenschaft“ der Soziologie „dar“. „Nur der Gedanke vermag“ die „Objekte“ dieser Wissenschaft überhaupt „zu erkennen“, und das

¹ Eine erweiterte Fassung dieses Textes erscheint im Jahrbuch für Soziologiegeschichte.

muss heißen: für den Betrachter denkbar und darstellbar zu machen (Tönnies 2000: 484; Hervorhebung von mir; PUMB). Dazu aber bedarf die Soziologie der entsprechenden Kategorien, von denen die zwei wichtigsten das Sozialverhältnis und der Wille sind.

Die Quelle des soziologischen Denkens von Tönnies ist die ethisch-politische Theorie von Thomas Hobbes, für Tönnies eine Art Urform soziologischer Theorie.² Ihr Gegenstand ist, den Menschen mit wissenschaftlichen Mitteln, mit den Mitteln der Mathematik, zu demonstrieren, dass es zum Zwecke der Ermöglichung des menschlichen Zusammenlebens notwendig ist, ihr „natürliches Recht auf alle Dinge“ an eine übergeordnete Instanz, das politische Gemeinwesen abzutreten. Diese Theorie hat indes – wie Tönnies mehrfach herausstreicht – einen schwerwiegenden Mangel: die in ihr enthaltene „psychologische Doktrin“. Die Furcht ist als Grund für die den Menschen zu demonstrierende Einsicht, gerade zum Zwecke der Selbsterhaltung ihre egoistischen Triebe sämtlich hintanzustellen und sich einzubinden in eine soziale Ordnung, ungenügend. Furcht ist ein reiner Affekt, Teil der empirischen Wirklichkeit des Bewusstseinslebens, nicht mehr. Diesen Affekt bezeichnet Hobbes als Wille – und dies ist, zumindest zu Beginn von Tönnies' Denkweg, zur Zeit des Erscheinens seiner vierteiligen Artikelserie „Anmerkungen über die Philosophie des Hobbes“, 1879 bis 1881, auch der Willensbegriff von Tönnies.

Dem nächsten Schritt in Tönnies' Argumentationsgang liegt die Analyse eines empirischen Sachverhalts zugrunde. Politische Gemeinwesen beruhen auf Verträgen, davon geht auch Tönnies aus – alles andere wäre bei einer Hobbes-Rezeption nachgerade absurd –, trifft aber eine folgenreiche Unterscheidung: Es gibt Verträge, geschlossen von freien Menschen, und es gibt – wie Tönnies hinzufügt – „Unterwerfungsverträge“, verkörpert durch reale Herrschafts- oder gar Unterdrückungsverhältnisse; das ist im Übrigen auch ein Thema der neueren Hobbes-Forschung. Doch aus welchem Grund werden Unterwerfungsverträge eingehalten, werden die mit ihnen bestehenden realen Verhältnisse auch jenseits bloßer Gewaltausübung bejaht? Die Empfindung der reinen Furcht, die Aussicht, außerhalb des Geltungsbereichs von Unterwerfungsverträgen den Entäußerungen des uneingeschränkten Egoismus' ausgesetzt zu sein, scheidet als Grund von vornherein aus, denn so etwas wie Einsicht, selbst in intuitiver Form, kommt in ihr, die sie ja erklärtermaßen lediglich ein Affekt ist, gar nicht vor. Wir kommen mit der Klärung der Hobbesschen Theorie nur weiter – so lautet das Ergebnis von Tönnies' nächstem Argumentationsschritt –, wenn wir auch die Vernunft, und zwar die theoretische ebenso wie die praktische Vernunft, als Grund für die Einhaltung von Verträgen zulassen. Die Einsicht, dass es notwendig ist, Verträge einzuhalten, wird demnach *in jedem Fall*, um welche Art von Verträgen es sich auch immer handelt, entwickelt durch die Vernunft. – Nur um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Von einer eigentlichen Kant-Rezeption kann bei Tönnies keine Rede sein. Sein Kant-Bild ist vielmehr zunächst vermittelt durch Friedrich Paulsen, später durch Arthur Schopenhauer; zu viel mehr als einem Mittel zur Strukturierung des eigenen Denkens taugen die Kantschen Begriffe Tönnies nicht.

Zunächst einmal gerät Tönnies' Argumentation dadurch (noch) erheblich komplizierter: Die erste Konsequenz besteht darin, dass die unterschiedlichen Verträge oder, präziser, die unterschiedlichen Arten von Verträgen von Tönnies vermittelt und ‚zu einem Kontinuum gefügt‘ werden. So zu verfahren liegt auf der Hand. Denn Unterdrückungsverhältnisse können überwunden werden oder lösen sich im Zuge der geschichtlichen Entwicklung auf. Mit einem Wort: Aus Unterwerfungsverträgen bilden sich Verträge zwischen zusehends freieren und schließlich freien Menschen hervor. Und auch dies, das Auseinanderhervorgehen von Vertragsformen sollte von der ethisch-politischen Theorie demonstriert

² Eine ausführliche Fassung des nachfolgenden Argumentationsgangs ist in meiner Studie „Erkenntnis diesseits und jenseits des Kantianismus“ enthalten (Merz-Benz 2016: 72–94). Zu Tönnies' Rezeption der ethisch-politischen Theorie von Thomas Hobbes vgl. gesamthaft Merz-Benz 1995: Teil III.

werden können. Von ihr wird aber – dies ist die zweite Konsequenz – noch sehr viel mehr gefordert: Die Beseitigung des Mangels, welcher – gemäß dem früheren Befund – die „psychologische Doktrin“ von Hobbes kennzeichnet. Auch – und gerade – das Auseinanderhervorgehen der diesen Verträgen zugrundeliegenden und ihren Bestand sichernden Modalitäten von Einsicht oder, worum es eigentlich geht, das Hervorgehen der theoretischen aus der praktischen Vernunft, sollte von der ethisch-politischen Theorie fassbar gemacht werden.

Mit dem, was Tönnies als Lösung vorsieht, wird der Kontext der ethisch-politischen Theorie von Hobbes allerdings endgültig überschritten. Das Auseinanderhervorgehen der Vertragsformen sucht er demonstrierbar zu machen nach dem Vorbild der genetischen Definition von Spinoza. Das kann aber nicht gelingen, denn die genetische Definition geschieht in der homogenen Sphäre mathematischer und näherhin geometrischer Formen; was demonstriert werden soll ist jedoch das Auseinanderhervorgehen heterogener Wirklichkeiten. Oder, um im Bild zu bleiben: Was Tönnies in Gestalt seiner soziologischen Theorie zu entwickeln sucht, ist eine eigentliche ‚Geometrie des Heterogenen‘, eine Geometrie der Sozialwelt in all ihren Wirklichkeitssphären (Merz-Benz 2009: 185–202). In erster Linie ist die sich hier abzeichnende Aporie jedoch ein klarer Hinweis darauf, dass es zum Aufbau der Soziologie als theoretischer Wissenschaft eine viel größere Aufgabe zu erfüllen gilt, und diese besteht – wie bereits festgestellt – in nichts weniger als der theoretischen Fassbarmachung des Hervorgehens der theoretischen aus der praktischen Vernunft.

Der Gedanke, sich hierfür auf die Evolutionstheorie zu stützen, wird von Tönnies gleich wieder verworfen; es geht nicht um eine Entwicklung in der empirischen Wirklichkeit des Bewusstseinslebens. Mit Hervorgehen der theoretischen aus der praktischen Vernunft ist vielmehr, wie aus Tönnies' Argumentation sehr bald deutlich wird, die *Hervorbildung* der theoretischen aus der praktischen Vernunft gemeint. Und hier kommt nun der Einfluss Schopenhauers ins Spiel. Für Tönnies bedeutet dies: Vernunft ist eine Geistestätigkeit; theoretische und praktische Vernunft sind Geistesmodalitäten. Ihre Hervorbildung kommt im Bewusstseinsleben zwar zur Erscheinung, für sich selbst sind sie jedoch Erscheinungsformen des Weltwillens, des Willens schlechthin; und spätestens jetzt geht in der Argumentation von Tönnies der Hobbessche Wille umstandslos im Schopenhauerschen Willen auf. Dieser nach Schopenhauerschem Vorbild gefasste Wille ist es, auf dem die Einhaltung der Verträge letztlich beruht. Wobei allerdings gleich hinzuzufügen ist: Tönnies wird damit nicht zu einem ‚soziologischen‘ Schopenhauerianer; auch der Willensbegriff Schopenhauers dient ihm ‚lediglich‘ zur Ausarbeitung der theoretischen Wissenschaft „Soziologie“. Doch um in der Schopenhauerschen Terminologie zu bleiben: Verträge sind ihrem Inhalt, ihrer Form nach etwas von der Vernunft Vorgestelltes; gleichzeitig aber repräsentieren Verträge je für sich den „Zustand“ einer Modalität des Geistes, des Willens, die betreffenden Verträge auch gelten zu lassen. Kurz: Die Verträge, auf denen das politische Gemeinwesen beruht, sind insgesamt Erscheinungsformen des Willens, des Willens zur Sozialität. Und die Herstellung von Sozialität ist keine Frage von Vertragsinhalten.

Die Hervorbildung der theoretischen aus der praktischen Vernunft, oder, wie es nunmehr heißen muss, der Hervorbildung des Willens zum Sozialen als Stufenfolge von Geistesmodalitäten, hat Tönnies ausgearbeitet in seinem „Theorem von Wesenwille und Kürwille“. Die Demonstration des Auseinanderhervorgehens der Vertragsformen oder, wie es auch hier jetzt heißen muss, des Auseinanderhervorgehens der Sozialformen bzw. Sozialverhältnisse, ist Gegenstand des „Theorems von Gemeinschaft und Gesellschaft“; mit ihm wird die Intention der genetischen Definition mit Hilfe des rationalen Naturrechts sowie des Gewohnheitsrechts (doch noch) eingelöst.

Kommen wir indes noch etwas eingehender auf die Bedeutung des Willensbegriffs für die soziologische Theorie zu sprechen. Ich beziehe mich dazu auf Tönnies' Kritik an Max Weber, zu finden in der

„Vorbemerkung“ von Tönnies' *Einführung in die Soziologie* von 1931. Dort ergeht an Weber nichts Geringeres als der Vorwurf, den „*eigentlichen Gegenstand* der theoretischen Soziologie“ (Tönnies 1981: 9) – und mithin den Gegenstand der Soziologie schlechthin – verfehlt zu haben. Es beginnt ganz harmlos: Tönnies referiert das bekannte Argument Webers – diesen auch ausführlich zitierend³ –, wonach für die „verstehende Deutung des Handelns durch die Soziologie [...] diese Gebilde [die Sozialgebilde; PUMB] lediglich Abläufe und Zusammenhänge spezifischen Handelns einzelner Menschen [sind]“, denn „diese allein [sind] für uns verständliche Träger von sinnhaft orientiertem Handeln [...]“ (Weber 1973b: 553). Einzig in „Kategorien für bestimmte Arten menschlichen Zusammenhandelns“ dürfen Sozialgebilde demnach denkbar und darstellbar gemacht werden – so heißt es an anderer Stelle, in Webers Aufsatz „Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie“ (Weber b73a: 439). Tönnies stimmt Weber zu, bringt aber eine folgenreiche Ergänzung an. In ihrem Handeln tragen die „realen Menschen“ – wie Tönnies betont, eine Formulierung Webers aufnehmend – auch die Sozialgebilde selbst „in den Köpfen“ (Weber 1973b: 553), auch durch sie, als Ganze, ist unser Handeln bestimmt, wohlverstanden: *bestimmt*, nicht verursacht; die Sozialgebilde werden keineswegs unter die Handlungsmotive im bekannten Sinne eingereiht. Sozialgebilde sind vielmehr – nach dem Begriff von Tönnies – von den Menschen gemeinsam „in Geltung“ gesetzte geistige Gebilde, mit denen sie „als mit Wirklichkeiten verkehren“, die sie „in vorgeschriebenen oder doch vorgedachten Formen wollen und handeln lassen“, „als ob sie ein wirkliches Dasein hätten“ (Tönnies 1981: 9, 10); der vertragstheoretische Hintergrund dieses Begriffs ist klar erkennbar, aber es handelt sich um einen soziologischen Begriff. Für beide, Weber und Tönnies gilt: Die soziale Wirklichkeit findet im menschlichen Handeln statt. Für Tönnies heißt das: Handeln ist vor allem anderen eine Tätigkeit zur Aufrechterhaltung von Sozialgebilden. Im Handeln werden Zwecke verfolgt, Ziele zu erreichen versucht, im Handeln werden aber immer auch Sozialgebilde ‚ver-wirklicht, wird mit ihnen Sozialität zur Wirkung gebracht und mithin wirklich. Und dafür, dass *im* Handeln immer auch Sozialgebilde als Bestandesvoraussetzung *des* Handelns mit gesetzt und in diesem Sinne *gewollt* werden, ja ohne diese Bestandsvoraussetzung soziales Handeln gar nicht stattfinden *kann* – dafür steht bei Tönnies der Begriff des Willens. Mit einem Wort: Die Soziologie ist vor allem anderen Wissenschaft vom Wirklichwerden von Sozialität – das ist ihr eigentlicher Gegenstand.

Aber lässt sich für das von Tönnies formulierte Begründungsproblem soziologischer Theorie nicht doch eine handlungstheoretische Lösung finden? Eine rhetorische Frage, die uns zu Talcott Parsons, zu seiner in *The Structure of Social Action* enthaltenen „Note on *Gemeinschaft* and *Gesellschaft*“ führt. Der Willensbegriff ist für Parsons – naheliegenderweise – kein Thema und kommt dementsprechend in seiner Argumentation auch gar nicht vor. Die Frage ist jedoch: Gibt es eine Stelle in Parsons' Argumentationsgang, die vom Willensbegriff besetzt sein müsste, ansonsten der Argumentationsgang nicht wie vorgesehen fortgeführt werden könnte? Oder anders gefragt: Ist der Willensbegriff in Parsons' soziologischer Theorie nicht doch implizit enthalten?

„Gemeinschaft“ und „Gesellschaft“ sind für Parsons Idealtypen sozialer Beziehungen – Beziehungen, die als solche einen bestimmten Modus des miteinander Verbundenseins verkörpern (Parsons 1937: 687); den Tönniesschen Begriff des Sozialverhältnisses zu verwenden ist hier durchaus angezeigt.

³ Auch Tönnies' Ausführungen in indirekter Rede bestehen praktisch aus Weber-Zitaten. Die Zitate sind nicht nachgewiesen, entstammen aber sämtlich Webers Aufsatz „Soziologische Grundbegriffe“ (Weber 1973b:553).

„Gesellschaft“ ist für Parsons, womit er sich in unmittelbarer Übereinstimmung mit Tönnies befindet, ein Sozialverhältnis unabhängiger Individuen, die innerhalb eines klar strukturierten Zusammenhangs institutionalisierter Normen ihre Interessen verfolgen. Die Individuen sind dabei in ihrem Handeln insofern frei, als das Handlungsgeschehen seine eigenen Gesetze hat; im Wesentlichen unterliegt es der immanenten Gesetzlichkeit von Tauschprozessen. In den institutionalisierten Normen sind lediglich die Handlungsspielräume festgelegt, im Handeln selbst gelangen die institutionalisierten Normen nicht zur Wirkung (Parsons 1937: 688). Auch die von den Gesellschaftsmitgliedern zu erfüllenden Pflichten beinhalten einzig das, was in den gesellschaftlichen Strukturen, in den komplexen institutionalisierter Normen („in the contract“), ‚vorgesehen‘ ist (Parsons 1937: 689, 690).⁴

Gegen diese Beschreibung der „Gesellschaft“ ist – wie erwähnt – von Tönnies aus im Prinzip nichts einzuwenden. Es bleibt jedoch die Frage nach der Begründung strukturierter Zusammenhänge institutionalisierter Normen und mittelbar nach dem Grund für den Bestand von Gesellschaft. Und diese Frage ist äußerst berechtigt, wird doch die soziale Beziehung, die Sozialform, von Parsons als Konstituente sozialer Wirklichkeit verstanden. Was ist es also, das im Falle von „Gesellschaft“ den Modus des Verbundenseins ausmacht? Parsons' Antwort ist eine Antwort im Sinne Max Webers: gesellschaftliches Verbundensein hat seinen Grund in gemeinsamen letzten Werten. Was aber ist, wenn – wie von Parsons explizit festgestellt – die institutionalisierten Normen gar nicht ins Handlungsgeschehen hineinreichen, dort gar nicht zur Wirkung gelangen – weil dort einzig die dem Handlungsgeschehen immanente Gesetze herrschen? Dann bleibt zur Begründung gesellschaftlichen Verbundenseins nur die Tönniessche Lösung: die Hypostasierung eines gemeinsamen Willens. Einzig der immer schon vorausgesetzte gemeinsame Wille zur Gesellschaft vermag, gleich einer vertraglichen Regelung, die Möglichkeit der Verfolgung individueller Interessen im Handeln zu gewährleisten, gleich eines „Gemeinsam-Gutes“, geschaffen „durch Fiktion der Subjekte“ (Tönnies 1979: 34). Dies ist auch das Argument, mit dem Tönnies im zweiten Abschnitt des „Ersten Buches“ von *Gemeinschaft und Gesellschaft* die Ausarbeitung seiner Theorie der Gesellschaft aufnimmt.

Beinahe noch klarer sind die Verhältnisse im Falle der „Gemeinschaft“. „Gemeinschaft“ wird von Parsons gleichgesetzt mit „Schicksalsgemeinschaft“ (Parsons 1937: 688) – eine Charakterisierung, die durchaus zutrifft. Gemeinschaften sind, im Gegensatz zu Gesellschaften, zuallererst Einheiten; Nutzen und Missgeschicke werden geteilt, wenngleich – worauf Parsons sehr zu Recht hinweist – auch Gemeinschaften funktional und hierarchisch differenziert sind (Parsons 1937: 689). In Gemeinschaften werden von den einzelnen Mitgliedern zwar gleichfalls Zwecke verfolgt, doch handelt es sich dabei nicht um klar bestimmte (Einzel-)Interessen; die Mitglieder von Gemeinschaften sind vielmehr bestrebt, ihren *Einstellungen* Ausdruck zu verleihen – gemeint sind Einstellungen zu den Grundfragen der Lebensführung, wie Liebe, Gemeinwohl oder Respekt gegenüber den Eltern (Parsons 1937: 691). Anders als die (Einzel-)Interessen können die Zwecke gemeinschaftlichen Handelns denn auch nicht gegeneinander abgewogen werden. Das einzige Kriterium zur Einschätzung besagter Einstellungen resultiert vielmehr aus ihrer Verpflichtung gegenüber der sozialen Beziehung, der Gemeinschaft selbst.

⁴ Ohne auf diesen Sachverhalt – Stichwort „contract“ – näher eingehen zu können, sei darauf hingewiesen, dass Parsons – wie er im dritten Kapitel von *The Structure of Social Action* festhält – seine Soziologie als Lösung von Thomas Hobbes' „problem of order“ versteht (Parsons 1937: 89–94), was im ‚Design‘ und im Aufbau seiner soziologischen Theorie auch klar zum Ausdruck kommt. Darin liegt wiederum die Aufforderung zu mannigfachen systematischen Klärungen, auch und gerade was Parsons' Verhältnis zu Max Weber und der Philosophie des Südwestdeutschen Neukantianismus und selbstverständlich auch zu Tönnies angeht.

Diese Verpflichtung ist indes, anders als in gesellschaftlichen Sozialverhältnissen, höchst unspezifisch, worin sie sich einzig erweisen kann, ist in ihrem Beitrag zur gemeinschaftlichen Verbundenheit, und diese manifestiert sich im „organischen“ aufeinander Abgestimmtsein der Einstellungen im Kontext des Beziehungsganzen. Sich in diesen Kontext möglichst bruchlos einzufügen, ist die Bestimmung, an deren Erfüllung sich das gemeinschaftliche Handeln bemisst (Parsons 1937: 691). Parsons ist sich dabei selbstverständlich bewusst, dass das Handeln innerhalb einer Gemeinschaft eine Vielzahl von besonderen, mitunter äußerst heterogenen Ausdrucksformen aufweist. Diese besitzen jedoch – wie er gleich hinzufügt – primär symbolischen Charakter, kommen mit ihnen doch wiederum Einstellungen zum Ausdruck oder, besser, zum Vorschein – und zwar Einstellungen, die dem Wandel der Ereignisse, dem Handlungsgeschehen entzogen sind, die tiefer liegen und dauerhafter sind als die Einstellungen an der Wirklichkeitsoberfläche (Parsons 1937: 692). Dies ist – so hält Parsons fest, sich ausdrücklich auf Tönnies beziehend – der Punkt, an dem die enge Verbindung von Gemeinschaft und Traditionalismus hervortritt (Parsons 1937: 692). Und dem Begriff des Traditionalismus ist auch der entscheidende Hinweis auf das Vermitteltsein von Einstellungen und Gemeinschaft zu entnehmen. Parsons' Argumentation weiterführend, erweisen sich Einstellungen ohne Umschweife als die in und mit der Gemeinschaft bestehenden und für ihre Mitglieder verbindlichen Werthaltungen; Parsons selbst führt den Begriff der Werthaltung an entscheidender Stelle in seine Argumentation ein. Was an Normen das Handeln in der Gemeinschaft regelt, ist mit der Gemeinschaft und durch sie institutionalisiert (Parsons 1937: 693). Und die Konsequenz liegt auf der Hand: Das Bestehen von Gemeinschaft ist kein Handlungsziel. In Gemeinschaft leben, die Gemeinschaft im Handeln erstehen zu lassen, kann nur heißen, die Gemeinschaft für sich gelten und wollen zu lassen, gleich einem durch sie verkörperten Vertrag. Hier wirkt, was Tönnies Willen nennt. Auch Gemeinschaft ist – und kein anderer Begriff kommt dafür in Frage – der wirklich gewordene Wille zum Sozialen. Und einmal mehr zeigt sich: In der soziologischen Theorie von Talcott Parsons ist der Begriff des Willens dem Inhalt nach noch sehr präsent.

Das ist jedoch noch keineswegs das letzte Wort. Denn in einem weiteren Schritt hat Parsons das Verhältnis von Wertorientierung, Institutionalisierung von Normen und sozialer Beziehung selbst zum Gegenstand von Kategorien der soziologischen Theorie gemacht: der berühmten „pattern variables“. Doch davon ein andermal.

Literaturliste

- Clausen, L. 2015: Meine Einführung in die Soziologie. Frankfurt am Main: Stroemfeld.
- Merz-Benz, P.-U. 1995: Tiefsinn und Scharfsinn. Ferdinand Tönnies' begriffliche Konstitution der Sozialwelt. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Merz-Benz, P.-U. 2009: Die „Formel“ der Geschichte – Ferdinand Tönnies, Gabriel Tarde und die Frage einer Geometrie des sozialen Lebens. In Ch. Borch, U. Stäheli (Hg.), Soziologie der Nachahmung und des Begehrens. Materialien zu Gabriel Tarde. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 180–225.
- Merz-Benz, P.-U. 2016: Erkenntnis diesseits und jenseits des Kantianismus. In P.-U. Merz-Benz, Erkenntnis und Emanation. Ferdinand Tönnies' Theorie soziologischer Erkenntnis. Wiesbaden: Springer VS, 61–109.
- Parsons, T. 1937: The Structure of Social Action. New York: McGraw-Hill.
- Tönnies, F. 1979: Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Tönnies, F. 2000: Das Wesen der Soziologie [1901]. In F. Tönnies, Gesamtausgabe, Band 15. Berlin: Walter de Gruyter, 477–498.

DER WILLE ZUM SOZIALEN – LARS CLAUSEN UND DIE „WIEDERBELEBUNG“
DES „KIELER HAUSGEISTES“ FERDINAND TÖNNIES

Tönnies, F. 1981: Einführung in die Soziologie. Stuttgart: Enke.

Weber, M. 1973a: Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie. In M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen: Mohr (Siebeck), 427–474.

Weber, M. 1973b: Soziologische Grundbegriffe. In M. Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. Tübingen: Mohr (Siebeck), 541–581.